

VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 23. Februar 2015

Abschnitt III:

~~Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:~~

~~a) die Aufhebung von Art. 5 bis 7 sowie Abschnitt II ab 1. Januar 2016;~~

~~b) Die Regierung legt den Vollzugsbeginn der Aufhebung von Art. 12 und 15 Abs. 3 fest. Im Übrigen wird der Erlass ab 1. Januar 2016 angewendet.~~